

**Satzung der Gemeinde Beedenbostel
über die Entschädigung der Mitglieder des Rates,
der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Ge-
meindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv.
Gemeindedirektorin vom 30.11.2000
(in der Fassung vom 11.12.2017)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nieders. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Beedenbostel in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin beschlossen.

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten Ersatz zur Abdeckung ihrer Aufwendungen des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsbedarf), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln, Telefon und dergleichen, des Ausgleichs des Haftungsrisiko, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaufalles. Die Auslagen - mit Ausnahme der Fahrtkosten – werden durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten.
- 2) Der Erstattungsbetrag für entstandenen Verdienstaufall wird auf höchstens 25 Euro je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes begrenzt. Verdienstaufall wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden bis 20:00 Uhr gezahlt. Angefangene Stunden sind aufzurunden. Der Verdienstaufall wird nur bis 200 Euro täglich und 400 Euro monatlich gewährt. Verdienstaufall ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme als Mitglied oder Stellvertreter oder Stellvertreterin an Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzungen eintritt.
- 3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag nach Abs. 2 ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 2 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den vorhergehenden Sätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8 Euro erhalten.
- 4) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles.
- 5) Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst und bei Pensionärinnen oder Pensionären und Rentnerinnen oder Rentnern gilt ein Verdienstaufall als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.
- 6) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld gezahlt. Die Sitzungsgeldentschädigung beträgt für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen 50 Euro. Für Ausschussvorsitzende wird eine weitere Entschädigung in Höhe von 25 € pro Ausschusssitzung gezahlt. Nimmt ein Ratsmitglied an einem Tage an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite Sitzung 25 Euro. Mehr als zwei Sitzungsgelder werden für Sitzungen, die an einem Tage stattfinden, nicht gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen werden nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter oder Vertreterin für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.
- 7) Für die Nutzung von E-Mail zum Versand von Einladungen und Niederschriften wird eine Pauschale von 10 Euro/Monat gewährt.

§ 2

Entschädigung des oder der Ratsvorsitzenden und seines oder seiner 1. Stellvertreters oder Stellvertreterin

Neben den Leistungen nach § 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|--|----------|
| a) für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin | 120 Euro |
| b) für den 1. stellv. Bürgermeister/die 1. stellv. Bürgermeisterin | 30 Euro |

§ 3

Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten für ihre Tätigkeit:

- a) Verdienstaufschlag entsprechend § 1 Abs. 2
- b) eine Sitzungsgeldentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen in Höhe von 20 €
- c) Fahrtkosten entsprechend § 5

§ 4

Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors, der nebenamtlichen Gemeindedirektorin und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin

- 1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor oder die nebenamtliche Gemeindedirektorin und der stellvertretende Gemeindedirektor oder die stellv. Gemeindedirektorin erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

- | | |
|---|---------|
| a) für den Gemeindedirektor oder die Gemeindedirektorin | 60 Euro |
| b) für den stellv. Gemeindedirektor oder die stellv. Gemeindedirektorin | 30 Euro |

§ 5

Fahrtkosten

- 1) Den Ratsmitgliedern und den Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, werden auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen
 - a) bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit den tatsächlichen Kosten,
 - b) bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für einen privateigenen anerkannten PKW (Betriebskostenerstattung)
 - c) bei der Mitnahme in einem fremden Kraftfahrzeug mit den Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittelerstattet.
Der Höchstbetrag wird monatlich auf 40 Euro festgesetzt.
- 2) Der Ratsvorsitzende oder die Ratsvorsitzende und der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Umwelt-, Bau- und Wegeausschusses erhalten eine pauschalisierte Fahrtkostenerstattung. Sie beträgt monatlich 30 Euro für den Ratsvorsitzenden oder die Ratsvorsitzende und 12 Euro für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Umwelt-, Bau- und Wegeausschusses. § 7 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

- 3) Eine Entschädigung für Wegstrecken im fußläufigen Bereich (Entfernungen bis zu 2 km) wird nicht gezahlt.

§ 6

Reisekosten

Bei einer vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin nach außerhalb des Gemeindegebietes angeordneten Dienstreise werden den Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, auf Antrag Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 sowie die der Fahrtkosten entfällt.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften

- 1) Zum erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Gemeindegebietes liegt) und Tätigkeitszielort.
- 2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstauffallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 2) auf Antrag dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin mit dem Bruttobetrag (einschl. der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.
- 3) Bei Veranstaltungen und Feiern, zu denen von der Gemeinde eingeladen worden ist, wird der Verdienstauffall entsprechend § 1 gezahlt.
- 4) Führt der Empfänger oder die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 seine bzw. ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so erhält der Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die Dauer der Vertretung die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat der Vertretung. Die Aufwandsentschädigung ist insoweit zu kürzen. Die Entschädigung wird, unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat, soweit nicht anderweitig geregelt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalles (§ 29 NGO). Der Erstattungsbetrag für den Verdienstauffall wird auf höchstens 25 Euro je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes bei höchstens 8 Stunden je Arbeitstag begrenzt.

Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf höchstens 12 Euro je Tag begrenzt. Für die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten gelten § 5 bzw. § 6 sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2001 in Kraft. Die Satzung vom 11. 9.1986 wird aufgehoben.

Beedenbostel, den 30.11.2000

GEMEINDE BEEDENBOSTEL

L.S.

(Teschner)
- Bürgermeister -

(Warncke)
- Gemeindedirektor -

**Satzung vom 30.11.2000 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 1
vom 31.01.2001 Seite: 10 in Kraft: 01.01.2001**

**1. Änderung der Satzung vom 19.09.2011 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr.18
vom 06.10.2011 Seite: 212 in Kraft: 01.11.2011**

**2. Änderung der Satzung vom 11.12.2017 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 62
vom 14.12.2017 Seite: 534 in Kraft: 01.01.2018**